

Kreisrecht - Naturschutzgebiete - Verordnung über das Naturschutzgebiet "Butterberggelände"

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Butterberggelände" in Bad Harzburg, Kreis Wolfenbüttel

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde Folgendes verordnet:

- § 1** Das Butterberggelände in Bad Harzburg, Kreis Wolfenbüttel, wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.
- § 2** (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 6,6 ha und liegt im Norden der Feldmark Bad Harzburg, Forstamtsbezirk Harzburg I, Katasterblatt 1 : 5000, Jagen-Nr. 95, Flur-Parzellen-Nr. 1130, Eigentümer Land Niedersachsen, Braunschweigische Staatsforstverwaltung.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in eine Karte rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der höheren Naturschutzbehörde in Braunschweig und der unteren Naturschutzbehörde in Wolfenbüttel.
- § 3** Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten
- a) Maßnahmen zu treffen, die eine Veränderung des gegenwärtigen Zustandes und insbesondere der bestehenden Pflanzengesellschaften zur Folge haben können;
 - b) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
 - c) frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder sonst lästige blutsaugende Insekten;
 - d) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
 - e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, zu zelten, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
 - f) Bauwerke aller Art zu errichten, gleichviel, ob sie der baubehördlichen Genehmigung bedürfen oder nicht;
 - g) eine gewerbliche Betätigung auszuüben;
 - h) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt (einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen) auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
 - i) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.
- § 4** (1) Unberührt bleibt die normale forstliche Nutzung unter Vermeidung von Kahlschlägen sowie die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd.
- (2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften von § 3 genehmigt werden.
- § 5** Wer den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und der §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft.
- § 6** Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 11. Januar 1952

Der Präsident des Nieders. Verwaltungsbezirks Braunschweig - Abteilung für Inneres - als höhere Naturschutzbehörde

Im Auftrag
gez. Arendts

[Zurück](#)